

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -**

vom 06.02.2008

Veröffentlichung der Kreistagsbeschlüsse im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree

.... Jahrgang, Nr. ... vomAbfallentsorgungssatzung vom

.... Jahrgang, Nr. ... vom Abfallgebührensatzung vom

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über
die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 29.11.2005**

<p>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 29.11.2005</p>	<p>Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.02.2008</p>
---	---

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 29.11.2005 die folgende, vom Kreistag am 29.11.2005 beschlossene Abfallgebührensatzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und **§ 5** der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, **§§ 1, 2, 4 und 6** des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom **31.03.2004** (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom **06.02.2008** **hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende** Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2

Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

Diese haften als Gesamtschuldner.

Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

Die näheren Bestimmungen zu den Grundstücksarten sind in der Abfallentsorgungssatzung § 5 Absätze 7 bis 12 gefasst.

(2) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer eines Wohngrundstückes mit Einfamilien- oder Reihenhausbebauung im Rahmen der Mieter selbstverwaltung als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.

(3) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer oder Pächter eines Gewerbegrundstückes beziehungsweise eines diesem gleichgestellten Grundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.

(4) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer, Mieter oder Pächter eines Erholungsgrundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer, Mieter oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt. Haben sich mehrere Nutzer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, kann auch dieser Verein als Gebührenpflichtiger geführt werden.

(5) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im

der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation **beziehungsweise der**

Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingarten-gesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(6) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(7) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenstruktur

a. aus privaten Haushalten

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten, die auf Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken beziehungsweise Gartengrundstücken anfallen, werden

- a) die Grundgebühr sowie
- b) Leistungsgebühren für
 - die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen im Rahmen der Regelentsorgung (Restabfallbehälter)
 - die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen über den Bioabfallbehälter
 - die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen
 - anteilige Kosten für das Sammelsystem

erhoben.

(2) Die Grundgebühr, die für Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Gartengrundstücke, welche an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Sperrmüllentsorgung
2. das Einsammeln und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Entsorgung
3. die Entsorgung besonders

Regional-/Dachverband als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingarten-gesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenstruktur

a. aus privaten Haushalten

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten, die auf Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken beziehungsweise Gartengrundstücken anfallen, werden

- a) die **Festgebühr** sowie
- b) Leistungsgebühren für
 - die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen im Rahmen der Regelentsorgung (Restabfallbehälter)
 - die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen über den Bioabfallbehälter
 - die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen
 - anteilige Kosten für das Sammelsystem

erhoben.

(2) Die **Festgebühr**, die für Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Gartengrundstücke, welche an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Sperrmüllentsorgung
2. das Einsammeln und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Entsorgung

überwachungsbedürftiger Abfälle

4. die Entsorgung von Papier und Pappe und Kartonagen sofern nicht durch das Duale System finanziert
5. anteilige Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport von Abfällen
6. die Entsorgung herrenloser Abfälle
7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
8. anteilige Verwaltungsaufwendungen
9. Modellversuche
10. das Vorhalten von Sammelsystemen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Bau- und Abbruchabfälle, biologisch abbaubare Gartenabfälle auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises
11. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

(3) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Rahmen der Regelentsorgung deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(4) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems und den Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung und Verwertung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(5) Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Metallen deckt die Kosten für das Vorhalten des

3. die Entsorgung **gefährlicher** Abfälle

4. die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch das Duale System finanziert

5. das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport von Abfällen **anteilig**

6. die Entsorgung herrenloser Abfälle

7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

8. anteilige Verwaltungsaufwendungen

9. Modellversuche

10. das Vorhalten von Sammelsystemen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, **Asbest, Sperrmüll, Hausmüll, Bauschutt, Elektro- und Elektronikaltgeräte**, Bau- und Abbruchabfälle und biologisch abbaubare Gartenabfälle auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises

11. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

(3) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Rahmen der Regelentsorgung deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(4) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems und den Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung und Verwertung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(5) Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Metallen deckt die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Transport und die

Sammelsystems, den Transport und die Verwertung dieser Abfälle.

b. aus anderen Herkunftsbereichen

(6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden

- a) die Grundgebühr, die sich aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) und der Behälternutzungsgebühr (variabler Anteil) zusammensetzt sowie
- b) Ziehungsgebühren (entsprechend Absatz 3)

erhoben.

(7) Die Basisgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. Modellversuche
5. das Vorhalten eines Sammelsystems für Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (bis zu 2.000 Kilogramm im Jahr)
6. anteilige Kosten für das Sammelsystem
7. das Vorhalten eines Erfassungssystems für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Abfallkleinmengenannahmen
8. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

Verwertung dieser Abfälle.

b. aus anderen Herkunftsbereichen

(6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden

- a) die **Festgebühr**, die sich aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) und der Behälternutzungsgebühr (variabler Anteil) zusammensetzt sowie
- b) Ziehungsgebühren (entsprechend Absatz 3)

erhoben.

(7) Die Basisgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. Modellversuche
5. das Vorhalten eines Sammelsystems für Kleinmengen **gefährlicher** Abfälle (bis zu **insgesamt** 2.000 Kilogramm **pro Abfallerzeuger** im Jahr) **gemäß Anlage B der Benutzungsgebührensatzung**
6. das Sammelsystem **anteilig**
7. das Vorhalten eines Erfassungssystems für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Abfallkleinmengenannahmen
8. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes
9. **das Erfassungssystem für Papier, Pappe und Kartonagen (keine Produktionsabfälle) sofern nicht durch das Duale System**

(8) Die Behälternutzungsgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (keine Produktionsabfälle) sofern nicht durch das Duale System finanziert
2. anteilige Kosten für den Umschlag und Transport von gemischten Siedlungsabfällen
3. das Vorhalten von Sammelsystemen auf den Abfallkleinmengenannahmen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Bau- und Abbruchabfälle, biologisch abbaubare Gartenabfälle, die in Kleinmengen (bis zu 1 m³) anfallen
4. anteilige Verwaltungsaufwendungen
5. anteilige Kosten für das Sammelsystem

(9) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird

- a) die Grundgebühr, die aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) besteht und
- b) eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

erhoben.

Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen Behälternutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke.

c. Sonstiges

(10) Für zusätzliche Transportleistungen

finanziert anteilig

(8) Die Behälternutzungsgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. den Umschlag und Transport von gemischten Siedlungsabfällen **sowie Papier, Pappe und Kartonagen anteilig**
2. das Vorhalten von Sammelsystemen auf den Abfallkleinmengenannahmen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, **Asbest, Sperrmüll, Hausmüll, Bauschutt**, Bau- und Abbruchabfälle und biologisch abbaubare Gartenabfälle, die in Kleinmengen (bis zu 1 m³) anfallen
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. das Sammelsystem **anteilig**

(9) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird

- a) die **Festgebühr**, die aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) besteht und
- b) eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

erhoben.

Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen Behälternutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke.

c. Sonstiges

(10) Für zusätzliche Transportleistungen

entsprechend § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.

(11) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters.

(12) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Grundgebühr herangezogen.

(2) Die Grundgebühr für Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(3) Die Grundgebühr für Gartengrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke setzt sich aus einer Basisgebühr und einer Behälternutzungsgebühr zusammen. Die Basisgebühr wird für jedes wirtschaftlich

entsprechend § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.

(11) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung **wird eine Servicegebühr** erhoben.

(12) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

(1) Die **Festgebühr** für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere wird, bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der **Festgebühr** herangezogen. **Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.**

(2) Die **Festgebühr** für Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben. **Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.**

(3) Die **Festgebühr** für Gartengrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(4) Die **Festgebühr** für Gewerbegrundstücke setzt sich aus einer Basisgebühr und einer Behälternutzungsgebühr zusammen. Die

selbstständige Gewerbe (im Weiteren als Gewerbegrundstück bezeichnet) für ein Jahr erhoben. Die Höhe der Behälternutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, mit denen das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist sowie dem vom Landkreis angebotenen Entsorgungsrhythmus.

(5) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.

(9) Die Bereitstellungsgebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 11 bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter.

Basisgebühr wird für jedes wirtschaftlich

selbstständige Gewerbe (im Weiteren als **Gewerbeeinheit** bezeichnet) für ein Jahr erhoben. Die Höhe der Behälternutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, mit denen das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist sowie dem vom Landkreis angebotenen Entsorgungsrhythmus.

(5) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.

(9) Die **Servicegebühr** für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 11 deckt die **Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter zuzüglich einer Ziehungsgebühr.**

**§ 5
Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

23,28 Euro/Person und Jahr.

(2) Die Grundgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

11,64 Euro/Grundstück und Jahr.

(3) Die Grundgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

6,96 Euro/Grundstück und Jahr.

(4) Die Basisgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

39,00 Euro/Grundstück und Jahr und
Gewerbegrundstück

Die Behälternutzungsgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt bei einem 14- tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter

bei einem 120-Liter-Restabfallbehälter
11,16 Euro/Jahr

bei einem 240-Liter-Restabfallbehälter
22,32 Euro/Jahr

bei einem 1.100-Liter-Restabfallbehälter
102,00 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Behälternutzungsgebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Behälternutzungsgebühr beträgt bei Benutzung eines Pressmüllcontainers je

**§ 5
Gebührensätze**

(1) Die **Festgebühr** für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

23,28 Euro/Person und Jahr.

(2) Die **Festgebühr** für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

11,64 Euro/Grundstück und Jahr

(3) Die **Festgebühr** für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

6,96 Euro/Grundstück und Jahr.

(4) Die Basisgebühr für ein Gewerbegrundstück **sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück**, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

37,56 Euro/Gewerbeinheit und Jahr

Die Behälternutzungsgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt bei einem 14- tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter

bei einem 120-Liter-Restabfallbehälter
9,60 Euro/Jahr

bei einem 240-Liter-Restabfallbehälter
19,20 Euro/Jahr

bei einem 1.100-Liter-Restabfallbehälter
88,08 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Behälternutzungsgebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Behälternutzungsgebühr beträgt bei Benutzung eines Pressmüllcontainers je

1.000 Liter Containervolumen <u>92,76 Euro/Jahr und 1.000 Liter.</u>	1.000 Liter Containervolumen 80,04 Euro/Jahr und 1.000 Liter
(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Restabfallbehälter <u>3,07 Euro/Ziehung</u> für einen 240-Liter-Restabfallbehälter <u>6,14 Euro/Ziehung</u> für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter <u>26,95 Euro/Ziehung</u> für einen 90-Liter-Restabfallsack 2,30 Euro/Stück	(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Restabfallbehälter 3,11 Euro/Ziehung für einen 240-Liter-Restabfallbehälter 6,22 Euro/Ziehung für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter 27,41 Euro/Ziehung für einen 90-Liter-Restabfallsack 2,30 Euro/Stück
(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Restabfallbehälter <u>3,50 Euro/Ziehung</u> für einen 240-Liter-Restabfallbehälter <u>7,00 Euro/Ziehung</u> für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter <u>30,87 Euro/Ziehung</u>	(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 120-Liter-Restabfallbehälter 3,48 Euro/Ziehung für einen 240-Liter-Restabfallbehälter 6,96 Euro/Ziehung für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter 30,80 Euro/Ziehung
(7) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter <u>1,06 Euro/Ziehung</u> für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter <u>2,12 Euro/Ziehung</u> für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter <u>4,24 Euro/Ziehung</u>	(7) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter 0,95 Euro/Ziehung für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter 1,90 Euro/Ziehung für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter 3,80 Euro/Ziehung
(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt <u>2,13 Euro/km.</u>	(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt 2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung

für einen 120-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
3,20 Euro/Ziehung

(10) Die Bereitstellungsgebühr für einen zusätzlich bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
15,03 Euro/Bereitstellung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
15,03 Euro/Bereitstellung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
24,26 Euro/Bereitstellung

Die Gebühr für die Entleerung des zusätzlich bereitgestellten Restabfallbehälters richtet sich nach Absatz 5.

(9) Die Holgebühr für einen **Rest- oder Bioabfall**behälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 120-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
3,60 Euro/Ziehung

(10) Die **Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung** beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
18,40 Euro

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
18,40 Euro

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
31,20 Euro

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Wohngrundstücke, der Erholungsgrundstücke, der Gartengrundstücke und der Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Anzahl der auf einem Grundstück angemeldeten

wirtschaftlich selbstständigen Gewerbe (Gewerbeeinheiten), der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenanzahl oder der Anzahl der Gewerbeeinheiten ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.

2) Die Gebührenpflicht für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhten Ziehungsgebühren bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die **Festgebühren** entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag. Die Gebührenpflicht **erlischt** mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Anzahl der auf einem Grundstück angemeldeten

wirtschaftlich selbstständigen Gewerbeeinheiten, **der Anzahl der Ferienwohnungen, Gartenparzellen beziehungsweise Erholungsgrundstücke**, der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenanzahl oder der Anzahl der Gewerbeeinheiten ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhten Ziehungsgebühren bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(4) Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Grundgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- b) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- c) Die Grundgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.
- d) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig.
- e) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Erholungsgrundstücke und

(4) Die Gebührenpflicht für die **Servicegebühr** entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die **Festgebühr**.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die **Festgebühr** für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- b) Die **Festgebühr** für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- c) Die **Festgebühr** für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.
- d) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig.
- e) Die Ziehungsgebühren sowie die

Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

- f) Die Ziehungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- g) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

Holgebühren für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

- f) Die Ziehungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- g) Die **Servicegebühr** wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8
Ermäßigung der Gebühren

(1) In besonderen Fällen kann die Grundgebühr für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden.

Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind
2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet

§ 8
Ermäßigung der Gebühren

(1) In besonderen Fällen kann die **Festgebühr** für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden.

Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate **im Kalenderjahr** zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind
2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des **§ 30** der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet

<p>er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.</p>
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p>
<p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.</p>
<p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26.11.2002 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 23.09.2003 sowie der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2003 zum 01.01.2006 außer Kraft.</p>	<p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 außer Kraft.</p>
<p>Beeskow, den 06.12.2005</p>	<p>Beeskow, den</p>
<p>M. Zalenga</p>	<p>M. Zalenga</p>
<p>Landrat</p>	<p>Landrat</p>